

99010019001006, 99010019001006

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108467235/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001006, 99010019001006
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Einwanderung, Ausbildung, Einreise, Aufenthaltsrecht, Europäische Union, International Schutzberechtigte, Akademische Ausbildung, Aufenthaltserlaubnis, Hochschule, Fortsetzung des Studiums,

Modul	Sachverhalt
	Bildungseinrichtung, Studierende, Studium, Universität, Zulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Studium (1030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16b.html
Teaser	Wenn Sie in einem EU-Land studieren, dort als international schutzberechtigte Person anerkannt sind und Ihr Studium in Deutschland fortsetzen möchten, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) als international schutzberechtigte Person anerkannt sind und dort seit mindestens 2 Jahren studieren, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, um Ihr Studium in Deutschland weiterzuführen.</p> <p>Sie benötigen einen Nachweis darüber, dass ein Teil Ihres Studiums an einer deutschen Bildungseinrichtung (zumeist Hochschule) durchgeführt wird, sowie die Zulassung dieser Bildungseinrichtung.</p> <p>Der Aufenthaltstitel ist befristet und für die Dauer Ihres Studiums in Deutschland gültig.</p>

Modul	Sachverhalt
	Mit der Aufenthaltserlaubnis, die Sie zum Zweck des Studiums erhalten haben, dürfen Sie bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr arbeiten. Sie können auch eine studentische Nebentätigkeit ausüben.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Gebühr: 50€ Diese Gebühr gilt, wenn Sie minderjährig sind. https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_50.htm</p> <p>Gebühr: 100€ Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung.</p>
Verfahrensablauf	Zuständig im Land Brandenburg ist die Ausländerbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt
Bearbeitungsdauer	
Frist	1 Monat(e)
weiterführende Informationen	<p>https://www.make-it-in-germany.com/de/ https://www.make-it-in-germany.com/en/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde • Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums beantragen • Studierende aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) die in einem anderen Mitgliedstaat der EU seit mindestens 2 Jahren studieren und dort als schutzberechtigte Person anerkannt sind, können eine Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung des Studiums in Deutschland erhalten • es muss ein Nachweis darüber vorliegen, dass ein Teil des Studiums an einer deutschen Bildungseinrichtung durchgeführt wird. Eine Zulassung muss vorliegen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer des Studiums in Deutschland gültig • die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr sowie von studentischen Nebentätigkeiten • Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist kostenpflichtig <p>Zuständig im Land Brandenburg ist die Ausländerbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt</p>
Ansprechpunkt	<p>Zuständig im Land Brandenburg ist die Ausländerbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt</p>
Zuständige Stelle	<p>Zuständig im Land Brandenburg ist die Ausländerbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung Erteilung zur Fortsetzung eines im EU-Ausland begonnenen Studiums, Residence permit for the purpose of education Issued to continue a course of study started in another EU country</p>